

Sitzungsvorlage

Datum: 24.09.2012
Drucksache Nr.: **12/0327**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	24.10.2012	öffentlich / Entscheidung

Betreff

14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin; Spezielle Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 24.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

Artikel I

§ 14 Abs. 1, Buchstaben c) und d) erhalten folgende Fassung:

- c) die Niederschlagung von Geldforderungen bis zu 15.000 Euro und im Rahmen von Insolvenz-Verfahren.
- d) den Erlass von Geldforderungen im Rahmen eines Insolvenz-Verfahrens in unbegrenzter Höhe, ansonsten bis zu 10.000 Euro.

Artikel II – Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt / Begründung:

Für den Bereich der Niederschlagungen und Erlasse von Geldforderungen bei Insolvenzverfahren bedarf es einer Anpassung der Hauptsatzung.

Grundlage für die vorgeschlagene Verfahrensweise sind die Bestimmungen der Insolvenzordnung und der Grundsatz der Kaufmännischen Buchführung, nicht mehr zu realisierende Forderungen zeitnah buchhalterisch zu bereinigen.

Nach Antragstellung bzw. Eröffnung eines Verbraucher-Insolvenzverfahrens oder Firmen-Insolvenzverfahrens sind Vollstreckungsmaßnahmen gegen den jeweiligen Schuldner nicht mehr zulässig und der Ausgang des jeweiligen Verfahrens ist abzuwarten.

Verbraucher-Insolvenzverfahren enden erst nach einer 6-jährigen Wohlverhaltens-Phase des Schuldners, bei Firmen-Insolvenzverfahren ist in der Regel eine ähnliche Zeitspanne bis zum Abschluss zu erwarten.

Den gesetzlichen Vorgaben, das Schicksal der zu den jeweiligen Insolvenz-Verfahren angemeldeten Forderungen erst nach einem jahrelangen Verfahren endgültig klären zu können und der Verpflichtung zur zeitnahen Bereinigung offener Forderungen ist zu Beginn eines Insolvenz-Verfahrens durch eine befristete Niederschlagung zu entsprechen.

Nach Erteilung der gerichtlichen Restschuldbefreiung bei Verbraucher-Insolvenzen erlöschen Ansprüche der Gläubiger gegenüber dem Schuldner. Nach Beendigung des jeweiligen Firmen-Insolvenzverfahrens und eventueller Verteilung von Masseanteilen gehen die restlichen Forderungen der Gläubiger ebenfalls kraft Gesetz unter und können somit nicht mehr vereinnahmt werden.

Wegen der gesetzlichen Vorgaben der Insolvenzordnung ist eine Anfangs verfügte befristete Niederschlagung dann aufzuheben und die Restforderung mit einem Erlass zu bereinigen.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.